



 **Verfügung**

vom **30. Sep. 2015**

Zuständig	GR
E	-2. Okt. 2015
Kopie an - Ablage	30.10.0/2015-648

5241

Festsetzung von Ausnahmetransportrouten im Kanton Zürich

Die Beförderung besonders sperriger Güter bedarf ausreichend dimensionierter Verkehrswege. Die Volkswirtschaftsdirektion setzt aus diesem Grund die Routen für solche Ausnahmetransporte fest (§ 359 Abs. 1 lit. i des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975; PBG; LS 700.1 i.V.m. § 22 der Verkehrssicherheitsverordnung vom 15. Juni 1983; VSiV; LS 722.15). Die Ausnahmetransportrouten (ATR) wurden letztmals mit RRB Nr. 1700/2001 umfassend festgelegt. Die vorliegende Verfügung ersetzt diese Gesamtfestsetzung aus dem Jahr 2001 und die in der Zwischenzeit erfolgten punktuellen Anpassungen.

Der Kanton Zürich hat zwei Typen von Ausnahmetransportrouten festgelegt (§ 22 Abs. 2 VSiV):

- Typ I (Exportrouten) mit folgenden Anforderungen:
 - Lichte Höhe mindestens 5.20 m
 - Lichte Breite mindestens 7.50 m
 - Totalgewicht höchstens 480 t
 - Achslast höchstens 30 t
- Typ II (Versorgungsrouten) mit folgenden Anforderungen:
 - Lichte Höhe mindestens 4.80 m
 - Lichte Breite mindestens 6.50 m
 - Totalgewicht höchstens 240 t
 - Achslast höchstens 20 t

Die Exportrouten verbinden die Produktionsstätten der Grossmaschinenindustrie mit den wichtigsten Ausfalltoren der Schweiz, bezogen auf den Kanton Zürich insbesondere mit dem Rheinhafen in Basel. Versorgungsrouten verbinden die Fabrikations- und Reparaturwerkstätten mit Kraft- und Unterwerken der Elektrizitätswirtschaft und erlauben beispielsweise den Transport von Transformatoren zwecks Ersatz und Erneuerung.

Seit der letzten Gesamtfestsetzung im Jahr 2001 haben sich verschiedene Änderungen ergeben, weshalb die Routen entsprechend den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Das Amt für Verkehr hat in den Jahren 2013/2014 die Ausnahmetransportrouten umfassend überprüft und die betroffenen Stellen sowie die Nachbarkantone zur Vernehmlassung zu den Ergebnissen eingeladen. Die eingegangenen Stellungnahmen konnten für die nachfolgend dargelegte Festsetzung weitgehend berücksichtigt werden.

Die nachfolgend aufgeführten, festzusetzenden Ausnahmetransportrouten erfüllen die Anforderungen gemäss § 22 Abs. 2 VSiV teils unvollständig. Da es sich um geringfügige und punktuelle Einschränkungen handelt (vorhandene lichte Höhe in Unterführungen oder



Tragfähigkeit von Brücken) und alternative Linienführungen kaum möglich sind, werden sie dennoch im Plan aufgeführt. Bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, z.B. im Rahmen einer Erneuerung der entsprechenden Infrastruktur, sind die Einschränkungen dort zu beseitigen, wo dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist. Die im Text erwähnten punktuellen Abweichungen sind im Plan der Ausnahmetransportrouten bzw. in deren Darstellung im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) anzugeben.

Teilstrecken von bestehenden Ausnahmetransportrouten, die im hier neu zu verfügenden Routennetz nicht mehr benötigt werden, können dann aus dem Netz entlassen werden, wenn die Ersatzroute befahrbar ist. Sie werden im Plan gekennzeichnet. Die mit dieser Verfügung bereits aufgehobenen früheren Ausnahmetransportrouten sind im Plan ebenfalls gekennzeichnet.

Folgende Verbindungen sind Ausnahmetransportrouten (ATR) Typ I:

- A Von Winterthur durch das untere Tösstal über Glattfelden (Umfahrung A 50) nach Dielsdorf (Anschluss der ATR D und E).

Der Abschnitt über die Umfahrung Glattfelden wurde am 12. Juni 2012 als geplante ATR verfügt (DV Nr. 2012/5240). Er soll die Führung über die kommunale Ortsdurchfahrt von Glattfelden ersetzen. Zum heutigen Zeitpunkt sind die Voraussetzungen für eine definitive Festsetzung noch nicht vollständig erfüllt, weshalb dieser Abschnitt noch als geplant aufgeführt werden muss. Eine definitive Festsetzung und damit eine Entlassung der Strasse durch Glattfelden (Ortsdurchfahrt) aus dem Netz der ATR ist möglich, sobald die erforderlichen Anpassungen der Infrastruktur entlang der neuen Route erfolgt sind und die Befahrbarkeit der A 50 durch die beiden nachfolgend genannten Massnahmen sichergestellt ist:

- Die Ertüchtigung der Überführung über die Bahnlinie Bülach – Eglisau für die Tragfähigkeit einer ATR Typ I. Diese kann im Verbund mit einer sowieso erforderlichen Brückensanierung erfolgen.
- Da beim Anschluss Glattfelden-West die Tragkraft der Überführung über die A50 auf 240t Gesamtgewicht und 18t Achslast beschränkt ist, muss die Zu- und Wegfahrt eines Ausnahmetransports des Typs I über die zur südlichen Fahrbahn führende Zufahrtsrampe erfolgen. Da jedoch die lichten Höhen auf der südlichen Fahrbahn teilweise die Anforderung von 5.20 m nicht erfüllen, kann der Transport nicht auf der südlichen Fahrbahn stattfinden. Die Befahrbarkeit ist entweder durch eine Mittelstreifenüberfahrt zur nördlichen Fahrbahn oder durch bauliche Anpassungen der südlichen Fahrbahn im Bereich der Überführungen sicherzustellen.

- B Vom Industriegebiet Oberwinterthur über Seuzach nach Neftenbach-Tössallmend (Anschluss an die ATR A).

- C Von der Kantonsgrenze beim Reppischhof Dietikon über Schlieren zum Industriegebiet Zürich West.

Der Abschnitt Schlieren – Zürich (Badenerstrasse – Zürcherstrasse – Hermetschloobrücke) verläuft vorläufig noch durch Schlieren. Die Führung entlang der Bernstrasse (Route Nr. 1) wurde am 8. Juni 2012 als geplante ATR verfügt (DV Nr. 2012/5236). Damit die geplante Route als definitiv festgesetzt werden kann, sind die Überführung der Route Nr. 1 über die Bahnlinie Schlieren – Dietikon und die



Gasometerbrücke für die Anforderungen einer ATR Typ I zu ertüchtigen. Erst danach kann die ATR Typ I durch Schlieren (Badenerstrasse – Zürcherstrasse – Hermetschloobrücke) aus dem Netz entlassen werden.

- D Vom Industriegebiet Zürich West nach Zürich Nord, Verknüpfung mit der dortigen ATR g1 und weiter über Regensdorf nach Dielsdorf mit Anschluss der ATR A und E.

In Zürich besteht eine Gewichtsbegrenzung auf 360t auf der Hardturmrampe zur Hardbrücke und eine Beschränkung der lichten Höhe auf 5.12 m unter der Fussgängerüberführung Bucheggplatz.

Heute erfolgt die Führung in Regensdorf über die Trockenloostrasse, da die Überführung des Ostrings über die Wehntalerstrasse eine ungenügende lichte Höhe aufweist. Als geplante Route ist das noch nicht befahrbare Teilstück der Wehntalerstrasse einzutragen (Wehntalerstrasse Regensdorf im Abschnitt Dorfstrasse – Ostring – Trockenloostrasse als Ersatz der Führung über Dorfstrasse – Trockenloostrasse), bei der die lichte Höhe in der Unterführung der Wehntalerstrasse unter dem Ostring die Erfordernisse einer ATR Typ I noch nicht erfüllt. Bei einer Erneuerung und Umgestaltung der Wehntalerstrasse ist zu prüfen, ob die erforderliche lichte Höhe hergestellt werden kann.

- E Vom Anschluss an die ATR A und D in Dielsdorf entlang der Route Nr. 17 zur Kantonsgrenze bei Niederweningen.
- F Abgehend von der ATR D in Regensdorf entlang der Route Nr. 297 zur Kantonsgrenze bei Otelfingen.
- G Von der ATR C bei Urdorf über Birmensdorf zur Kantonsgrenze bei Aesch.
- H Von der Kantonsgrenze Aargau über Ottenbach zur Reussbrücke Obfelden.

Bei den ATR G und H sind für die Fortsetzung auf dem Gebiet des Kantons Aargau das Gewicht auf 320 t und die Achslast auf 20 t begrenzt. Daher kann diese geringere Anforderung auch auf dem Gebiet des Kantons Zürich übernommen werden.

Folgende Verbindungen sind Ausnahmetransportrouten (ATR) Typ II:

- a1 Von der Kantonsgrenze Feuerthalen nach Trüllikon (Anschluss an ATR a4).
- a2 Vom Kraftwerk Rheinau nach Benken (Anschluss an ATR a1).
- a3 Durch Ober- und Unterstammheim als Teilstück der Route des Kantons Thurgau.
- a4 Von der Kantonsgrenze bei Trüllikon (Anschluss der ATR a1) über Kleinandelfingen nach Neftenbach (Anschluss an ATR B bei Aesch).

Die Routen a1, a3 und a4 waren Teil einer ATR Typ I. Sie werden nicht mehr als Exportroute benötigt, bleiben jedoch als Versorgungsroute erforderlich. Für die Abschnitte a3 und a4 gilt nach wie vor die lichte Höhe von 5.20 m, um der Anforderung des Kantons Thurgau gerecht zu werden, eine Verbindung für Transporte dieser Dimension zur ATR B bei Winterthur zu schaffen.

- b Von der Kantonsgrenze auf Route Nr. 1 nach Oberwinterthur (Anschluss an ATR B).
- c1 Auf der Route Nr. 7 von der Kantonsgrenze bei Aadorf nach Winterthur (Anschluss an ATR A sowie über ATR c4 an ATR B) mit Erschliessung von Unterwerken in Elsau und Winterthur.



In der Bahnunterführung nördlich von Elgg beträgt die lichte Höhe 4.04 m. Weiter sind in Oberwinterthur die Brücken der St. Gallerstrasse über Ohrbühlstrasse und Seenerstrasse nur für ein maximales Gesamtgewicht von 80 t und eine maximale Achslast von 15t zugelassen.

- c2 Verbindung ab ATR c1 zum Unterwerk Elsau.
- c3 Erschliessung eines Unterwerks in Oberwinterthur im Bereich Industriestrasse.
- c4 Verbindung von ATR B und ATR c1 auf der Talackerstrasse.
- c5 Erschliessung des Unterwerks Wülflingen und Schlaufe über Salomon-Hirzel-Strasse mit einer Einschränkung der lichten Höhe auf 4.58 m in der Unterführung unter dem Rebenweg.
- c6 Erschliessung ARA Winterthur-Hard.
- c7 Erschliessung Kraftwerk Pfungen.
- c8 Erschliessung Unterwerk Embrach.
- d1 Verbindung ab Landesgrenze zu den ATR A und e5 (Kreisel Chrüzstrass, Bülach).
- d2 Erschliessung Kraftwerk Eglisau ab Anschluss Glattfelden West (ATR A) mit einer maximalen Achslast von 18 t (Überführung Anschluss Glattfelden West) und einer lichten Höhe von 4.19 m (Unterführung unter der Bahnlinie Eglisau – Zweidlen).
- d3 Route Nr. 7: Anschluss Glattfelden West (ATR A) – Weiach (Kantonsgrenze).
- d4 ATR A – Neerach (Riedt) – Steinmaur – (Unterwerk EKZ) – Sünikon – ATR E.
- e1 Von der Kantonsgrenze bei Bichelsee über Turbenthal – Kollbrunn (Anschluss der ATR e2) nach Winterthur (Anschluss an ATR c1).
- e2 Von Fehraltorf (ATR i4) nach Kollbrunn (Anschluss an ATR e1).
- e3 Von Volketswil (Hegnau, Anschluss an ATR i3) über Kindhausen – Effretikon nach Winterthur-Töss (Anschluss an ATR A).
- e4 Von der ATR e3 bei Tagelswangen über Eschikon nach Breite zur Erschliessung des Unterwerks Breite.
- e5 Von Zürich Flughafen (ATR g6) über Bülach zum Kreisel Chrüzstrass (Anschluss an ATR A und d1).
- e6 Von Glattbrugg (ATR g1) über Rümlang – Oberglatt zur ATR A bei Niederglatt.
Mit dieser Route kann das in Niederglatt geplante Unterwerk im Gebiet Brunnenwisen über kommunale Strassen erschlossen werden.
Unter der Rumilooobrücke in Rümlang ist die lichte Höhe auf 4.65 m beschränkt. Mit geeigneten Massnahmen ist dies zu beheben und die lichte Höhe von 4.80 m herzustellen.
- e7 Seebach (ATR g1) über Rümlang nach Regensdorf (ATR D und f4).
In Rümlang wird ein neu erstelltes Unterwerk über kommunale Strassen erschlossen.
- f1 Von der Kantonsgrenze bei Oetwil a.d.L. über Dietikon nach Schlieren (ATR C).
Die Verbindung über die ATR C nach Süden (Dietikon: [ATR C, Bernstrasse] – Bremgartnerstrasse – Windeggstrasse – Hasenbergstrasse – Bergstrasse -



Steinmülistrasse – [Badenerstrasse]) ist erst möglich, wenn der Knoten „Haller“ (Bern-/Überlandstrasse in Schlieren) ausgebaut ist. Dies wird 2015/16 der Fall sein. Bis dahin ist dieser Abschnitt als geplant festzusetzen. Die bis zum Ausbau des Knoten Haller noch geltende Route von der Überlandstrasse über die Oetwilerstrasse durch Dietikon zur Bremgartnerstrasse kann erst danach aus dem Netz entlassen werden.

- f2 Anschluss des Unterwerks der AEW Energie AG (auf dem Gebiet des Kantons Aargau) an die Mutschellenstrasse.
- f3 Von der Kantonsgrenze bei Dietikon via Überlandstrasse – Viaduktstrasse zur ATR f1
- f4 Von der ATR f1 über Weiningen nach Regensdorf (ATR D und e7) mit einer Höhenbeschränkung auf dem Ostring Regensdorf auf 4.60 m.
- f5 Erschliessung Werkhof Richi AG ab ATR f4.
- f6 Von ATR f4 über Dällikon nach Buchs (ATR F) zum Umfahren der Höhenbeschränkung der ATR f4.
- f7 Von Weiningen (ATR f4) nach Zürich bis zum Kraftwerk Letten.
- f8 Von Regensdorf (ATR f4) nach Zürich Höngg (ATR f7) mit zwei Höhenbeschränkungen im Gebiet Rütihof und Frankental von je 4.40 m.
- f9 Von Zürich Affoltern (ATR D) zum Unterwerk Hönggerberg.
- g1 Von Zürich Oerlikon (ATR D, ATR g4) über Zürich Seebach (ATR e7, Unterwerk) und Glattbrugg (ATR e6) nach Kloten Balsberg (Unterwerk).
Die lichte Höhe der Unterführung unter der Bahnlinie Oerlikon Seebach ist auf 4.30 m beschränkt.
- g2 Von Zürich Milchbuck (ATR i1) über Oerlikon (ATR g4, g5) nach Opfikon (ATR g3).
- g3 Von Opfikon (ATR g1, g2) über Wallisellen nach Zürich Schwamendingen (ATR g4) mit Erschliessung Heizkraftwerk Aubrugg.
- g4 Von Zürich Oerlikon (ATR g1) über Dübendorf (ATR i3) nach Fällanden (Unterwerk Fällanden).
- g5 In Zürich Oerlikon: ATR g2 – ATR g4 mit Erschliessung Unterwerk Auwiesen.
- g6 Vom Unterwerk Flughafen (ATR e5) durch Bassersdorf – Dietlikon nach Wallisellen (ATR g3).
- g7 Von Bassersdorf (ATR g6) nach Baltenswil – Brüttsellen (Unterwerk).
- h1 Von Zürich Höngg über Zürich Altstetten (Verbindung über die Max-Högger-Rampe zur ATR C) zu verschiedenen Unterwerken in Altstetten und Wiedikon.
Nach der Ertüchtigung der Europabrücke (sobald die Tragfähigkeit der Europabrücke zwischen Max-Högger-Strasse und Baslerstrasse die geforderten 240 t aufweist) kann die bestehende Führung über die Hermetschloobrücke – Badenerstrasse – Hohlstrasse – Flurstrasse zur Rautstrasse, die beim Farbhof eine Höhenbeschränkung von 4.57m aufweist, als ATR entlassen werden.
- h2 Von Birmensdorf (ATR G) über Uitikon-Waldegg nach Zürich-Enge (ATR h4) zur Erschliessung diverser Unterwerke sowie der Schiffswerft in Wollishofen.

Die Bahnüberführung Bederstrasse beim Bahnhof Enge erfordert vor jedem Ausnahmetransport eine statische Prüfung und gegebenenfalls Verstärkungen.



- h3 Von Birmensdorf (ATR G) über Mettmenstetten (ATR h5, h6) zur Kantonsgrenze bei Knonau.
- h4 Von Zürich Enge (ATR h2) mit Erschliessung Unterwerk Zürich-Brunau nach Sihlbrugg (ATR h6, h7).
- h5 Von Obfelden (ATR H) nach Mettmenstetten (ATR h3).
- h6 Von Mettmenstetten (ATR h3) nach Sihlbrugg (ATR h4, h7).
- h7 Von Sihlbrugg (ATR h4, h6) über Hirzel zu verschiedenen Unterwerken.
- i1 Von Zürich (Milchbuck, ATR g2) über Meilen zur Kantonsgrenze bei Feldbach.
Unter der Überführung beim Parkhaus Hohe Promenade steht lediglich eine lichte Höhe von 4.77 m zur Verfügung. Auf der Brücke der Bellerivestrasse über den Hornbach darf lediglich die seeseitige Fahrspur benützt werden.
- i2 Von Zürich (Heimplatz, ATR i1) über Forch nach Esslingen (ATR i7) mit Anschluss diverser Unterwerke.
- i3 Von Dübendorf (ATR g4) über Volketswil (ATR i4) und Uster (Unterwerk Heusberg) bis Gossau (ATR i6).
- i4 Von Volketswil (ATR i3) über Fehraltdorf – Pfäffikon (ATR i5) und Hinwil nach Dürnten (ATR i5, i6).
- i5 Von Pfäffikon (ATR i4) über Saland und Wald nach Dürnten (ATR i4, i6)
- i6 Von Mönchaltdorf (ATR i7) via Gossau, Bubikon (ATR i8) nach Dürnten (ATR i4, i5).
Die Durchfahrt auf der Gossauerstrasse bei der Kirche Mönchaltdorf ist wegen der Kurven nur bedingt möglich. Sehr grosse Transporte sind gezwungen den Umweg über Bertschikon – Sulzbach – Uster zu fahren.
- i7 Von Uster (ATR i3) über Mönchaltdorf (ATR i6) nach Esslingen (ATR i2).
Die Aufnahme der Strecke Uster – Mönchaltdorf erlaubt, die Verbindung Mönchaltdorf – Fällanden aus dem Netz der Ausnahmetransportrouten zu entlassen. Dies kann erfolgen, wenn an den Kreiseln Chis, Riedikon und Talacker-/Burgstrasse in Uster geringfügige Anpassungen zur Überfahrbarkeit von Verkehrsinseln umgesetzt sind.
- i8 Von Bubikon (ATR i6) nach Rüti (Kantonsgrenze).
Für den geplanten Routenteil vom Kämmoos durch das Zentrum Bubikon sind im Zentrum Anpassungen an Verkehrsinseln vorzunehmen, so dass sie für Ausnahmetransporte überfahrbar werden. Die noch bestehende Route von Bubikon über Hombrechtikon nach Oetwil kann erst aus dem Netz entlassen werden, wenn diese Massnahmen umgesetzt sind.

Die mit dieser Verfügung erfolgende gesamthafte Neufestsetzung wird im kantonalen Amtsblatt und auf der Homepage des Amtes für Verkehr publiziert (www.afv.zh.ch/ATR). Die Verfügung und der Plan können während 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Amt für Verkehr eingesehen werden. Die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich werden aufgefordert, diese Verfügung und den Plan interessierten Personen während 30 Tagen ab Erhalt zugänglich zu machen (§ 22 Abs. 1 VSiv).



Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I Die Ausnahmetransportrouten (ATR) Typ I und II werden im Sinne der Erwägungen gemäss beiliegendem Plan festgesetzt. Diese Verfügung ersetzt frühere ATR-Festsetzungen.
- II Das Amt für Verkehr wird beauftragt, beim Tiefbauamt die erforderlichen Anpassungen an der Infrastruktur zu veranlassen und den Plan nachzuführen.
- III Das Amt für Verkehr wird beauftragt, zusammen mit dem Tiefbauamt bzw. dem Amt für Raumordnung und Vermessung, GIS-Zentrum, die für die Ausnahmetransportrouten relevanten Daten über beschränkte Durchfahrtshöhen und Brückenbelastungen zu aktualisieren und verfügbar zu halten.
- IV Publikation der Verfügung im Amtsblatt des Kantons Zürich und der Verfügung mit Plan auf der Homepage des Amtes für Verkehr (www.afv.zh.ch/ATR). Die Verfügung und der Plan können während 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Amt für Verkehr (Neumühlequai 10, 8090 Zürich, Eingangsbereich 3. Stock) eingesehen werden.
- V Die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich werden aufgefordert, diese Verfügung und den Plan interessierten Personen während 30 Tagen ab Erhalt zugänglich zu machen.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und die Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VII Mitteilung mit beigelegtem Plan durch das Amt für Verkehr an:
 - die Städte und Gemeinden des Kantons Zürich
 - die Nachbarkantone Aargau, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Thurgau und Zug
 - Baudirektion, Tiefbauamt, Postfach, 8090 Zürich
 - Baudirektion, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, Fachstelle GIS-Zentrum, Postfach, 8090 Zürich
 - Strassenverkehrsamt, Üetlibergstrasse 301, 8036 Zürich
 - Kantonspolizei, Kasernenstrasse 29, Postfach, 8021 Zürich
 - CES Bauingenieur AG, Seestrasse 94, 6052 Hergiswil

Volkswirtschaftsdirektion


Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

